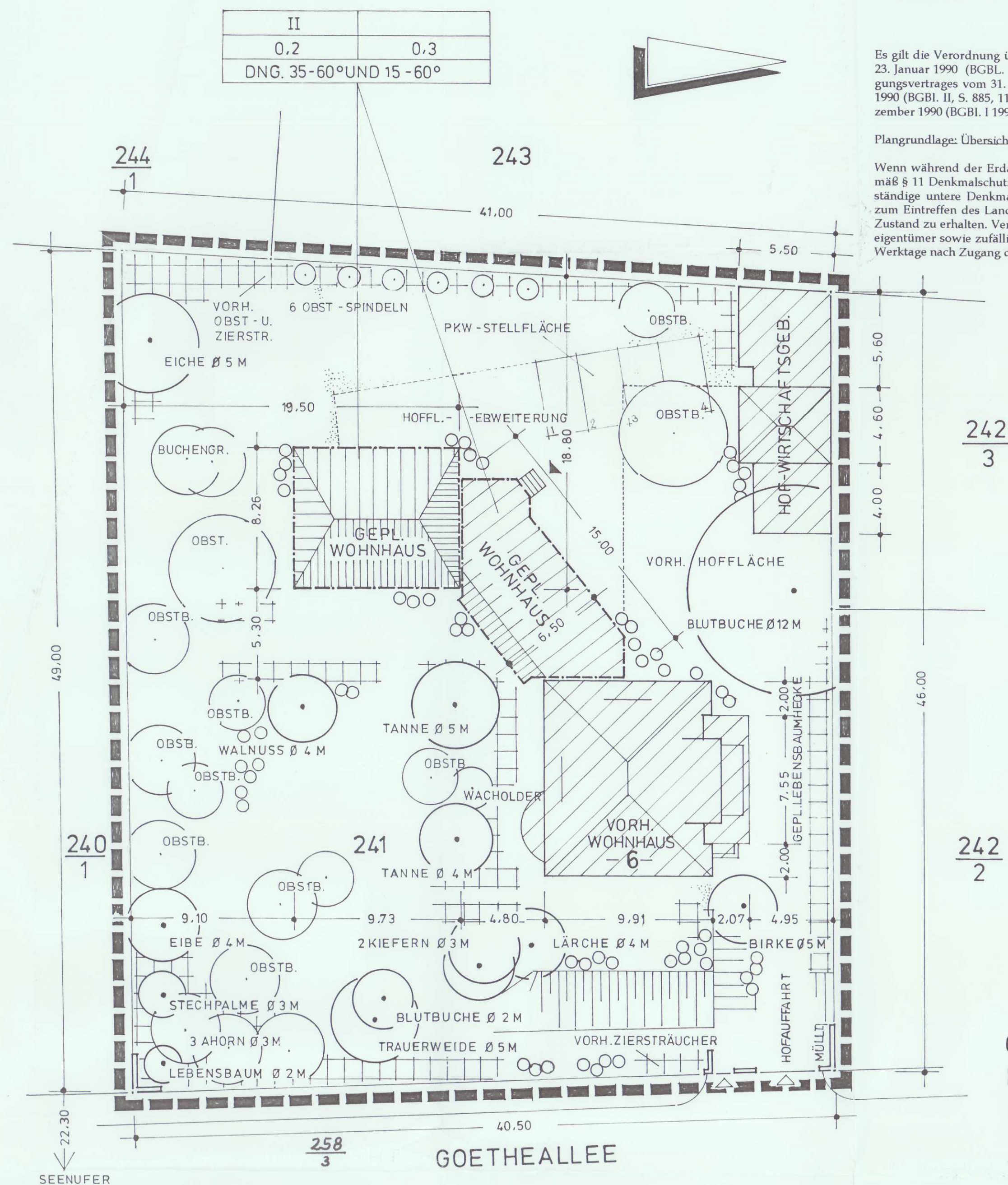


Planzeichnung (Teil A)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II, S. 885, 1124) und die Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

Plangrundlage: Übersichtsplan Krakow am See

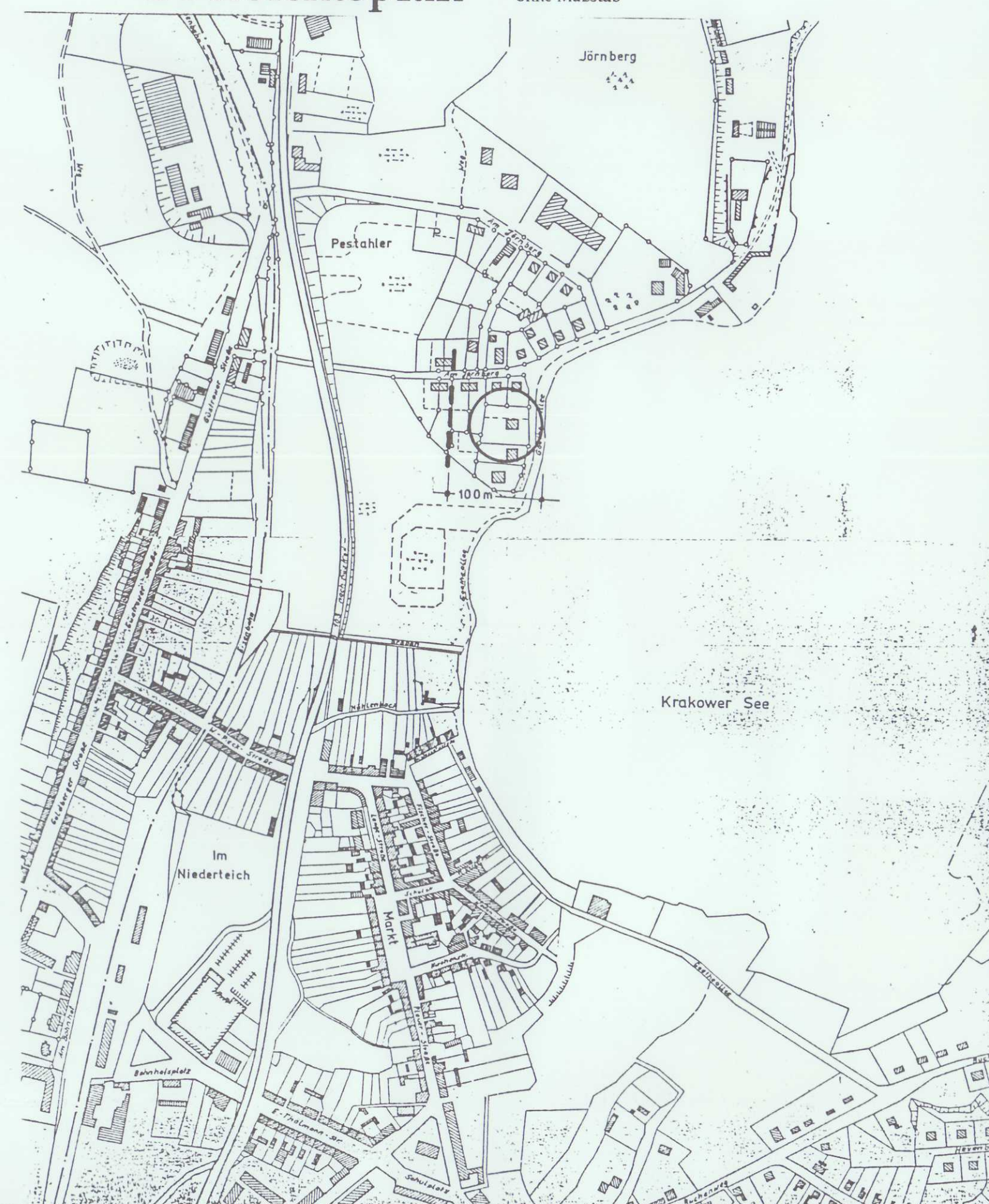
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 28.12.1993 (GVBl. I, S. 975) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.



GEMARKUNG KRAKOW
FLUR 1, FLURSTÜCK 241
M 1:200

VERVIelfält. - GENEHMIG. FLURKARTENAUSZ. / GEMARK. KRAKOW, FLUR 1,
18.9.97, NR. 89/97, LANDKR. GÜSTROW, KAT. U. VERMESS. - AMT

Übersichtsplan



Planzeichenerklärung



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nutzungsschablone:

Zahl der Vollgeschosse

Grundflächenzahl GRZ

Dachneigung

II	0.2	0.3
DNG. 35-60°		

Geschoßflächenzahl GFZ

Baugrenze

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Erhaltung von Bäumen

Vorhandene Flurstücksgrenze

Geplante Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Grenze Sanierungsgebiet

z.B. 241

Satzung

Satzung der Stadt Krakow am See über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Wohngrundstück Goetheallee 6“

Aufgrund des § 7 des Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBl. I, S. 622) und des § 22 des Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVBl. I, S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20.02.1997 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 „Wohngrundstück Goetheallee 6“, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B), erlassen:

Krakow am See, den 02.03.1999

Der Bürgermeister

Text (Teil B)

Textliche Festsetzungen (TF)

- Grünordnung
- Das im Grundstück vorhandene Großgrün (Einzelbäume) bleibt erhalten. Bebauungen werden außerhalb des Kronen- und Wurzelbereiches angeordnet. Vorhandene Ziersträucher u. Zierstrauchgruppen bleiben erhalten.
- Folgende Ausgleichsmaßnahmen werden durchgeführt:
 - An der Nordseite des Grundstückes wird eine Lebensbaumhecke auf einer Länge von 20 bis 25 m neu angepflanzt.
 - An der Westseite des Grundstückes werden 6 Obstbaum - Spindeln neu angepflanzt.
 - An den gepl. Wohnhäusern und am Hofwirtschaftsgebäude werden 6 Zierstrauch - u. Staudengruppen neu angelegt.
- Die vorhandenen u. geplanten Hofflächen sind heute bereits bzw. werden nach den Bau- maßnahmen auf dem vorh. gewachsenen Sandboden mit einer 2 - 3 cm Feinkieschicht ange- legt (neu = 94,36 m²).
- Die geplanten PKW - Stellplätze werden, wie auf der vorhandenen und der geplanten Hoffläche, auf gewachsenem Sandboden mit einer 2 - 3 cm Feinkieschicht angelegt (47,27 m²).
- Flächenbilanz

2.1. Gesamtgrundstücksfläche	=	1.947,00 m²
2.2.1. Treppenaufgang zum vorh. Wohnhaus betoniert u. Betonplattenbelag, vorh.	=	26,80 m²
2.2.2. Ansteigende Hofauffahrt Beton - Rasengitterplatten, vorh.	=	36,18 m²
2.2.3. Vorh. Wohnhaus	=	132,28 m²
2.2.4. Vorh. Hof - Wirtschaftsgebäude	=	73,73 m²
2.2.5. Vorh. Hoffläche Feinkies auf gewachsenem Sandboden	=	211,74 m²
2.3. Wohngartenfläche Vorh. u. geplante Flächen	=	1.172,77 m²
2.4.1. Gepl. Wohnhaus, 8,26 m x 9,73 m	=	80,37 m²
2.4.2. Gepl. Wohnhaus, 6,50 m x 11,00 m	=	71,50 m²
2.4.3. Gepl. PKW - Stellfläche (4 Pl.)	=	47,27 m²
2.4.4. Gepl. Hofflächenenerweiterung	=	94,36 m²
Summe aller Einzelflächen	=	1.947,00 m²

Verfahrensvermerke

- Die Stadtvertretung der Stadt Krakow am See hat in ihrer Sitzung am 20.02.1997 dem Ent- wurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist entspr. BauGB § 246a Abs. 1 Nr. 1 mit Schreiben vom 03.03.1997 über den Landkreis Güstrow benachrichtigt worden.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 9 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 02.03.1997 bis zum 16.03.1997 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jeder- mann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 02.03.1997 im „Krakower Seen-Kurier“ ortsüblich bekannt gemacht worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 03.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 01.01.1997 sowie die geometrischen Festlegungen der neu- en-städtebaulichen Planung werden als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lage- richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolg- te, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:25.000 vorliegt. Regreßansprüche kön- nen nicht abgeleitet werden.
Teterow, den 01.07.1997
Der Landrat
Kataster- u. Vermessungsamt
Postfach 1425
18264 Güstrow
Tel.: 03996 / 15 84 89 Fax: 15 84 06
Die Leiterin des Kataster- und Vermessungsamtes
- Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.02.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 30.03.1997 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9 wurde gebilligt.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben - und Erschließungsplan , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.08.1999 mit Nebenbestimmungen erteilt.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch Satzungsändernden Beschuß der Stadtvertretung vom 20.02.1997 erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.08.1999, Az.: bestätigt.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aus gefertigt.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister
- Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Satzung über den Vorhaben- und Erschlie- gungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von je- dermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.03.1997 im „Krakower Seen-Kurier“ ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Be- kanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvor- schriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.03.1997 in Kraft getreten.
Krakow am See, den 02.03.1999
Der Bürgermeister

Entwurf und Verfahrensbetreuung: Architekt Obering, Ludwig Basedow
Goetheallee 6
18292 Krakow am See
Tel. 038 457 / 22185

Stadt Krakow am See

Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 9

„Wohngrundstück Goetheallee 6“

ENTWURFgest. 20.06.97
12.9.1997

B 116